

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum



Städtischer
Abwasserbetrieb Beckum (SAB)
Weststraße 46
59269 Beckum

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
02521 29-8300 02521 2955-8300 (Fax)
StaedtischerAbwasserbetrieb@beckum.de

Rathaus Beckum • Weststraße 46 • Eingang Alleestraße
II. Obergeschoss
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus

Anzeige für die Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von privaten Entwässerungsanlagen (in 2-facher Ausfertigung A4 o. A3 Format, in Ausnahmefällen größer)

1. Bauvorhaben

<input type="checkbox"/> Neubau
<input type="checkbox"/> Erweiterung/ Änderung
<input type="checkbox"/> Abbruch
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Aktenzeichen des Bauantrages:	
<input type="checkbox"/>	Häusliches Abwasser
<input type="checkbox"/>	Gewerbliches Abwasser

2. Allgemeine Angaben

Anschlussberechtigte Person	Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
E-Mailadresse, Telefon	E-Mailadresse, Telefon

Baugrundstück	
Straße, Hausnummer, ggf. Baugebiet	
Gemarkung	Flur / Flurstück

Verläuft die Kanalisation durch ein anderes privates Grundstück? Ja Nein

Falls ja, habe ich dies durch Baulast oder Grunddienstbarkeit
sichergestellt. (Eine Kopie der Eintragung ist als Anlage beigefügt.) Ja Nein

3. Angaben zum Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem

3.1. Das Grundstück ist anzuschließen an die vorhandene städtische

- Mischwasserkanalisation.
- Regenwasserkanalisation.
- Schmutzwasserkanalisation.
- Druckentwässerung.

3.2. Bei dem Anschluss handelt es sich um eine/n

- Neuanschluss.
- Änderung des vorh. Entwässerungssystems.

3.3. Der neue Anschluss soll voraussichtlich in folgender Kalenderwoche (KW) hergestellt werden: _____ KW / _____ Jahr

4. Angaben zum Schmutzwasser

Bei einem Anfall von gewerblichen/industriellen Abwässern oder erhöhtem Abwasseranfall ist das Errichten der Anlage mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (SAB) nach den Erfordernissen abzustimmen.

4. 1. Anzahl der geplanten Wohneinheiten _____

4. 2. Besonderes: _____

5. Angaben zum Niederschlagswasser

5.1. Grundstücksgröße _____ m²

- a) befestigte und abflusswirksame Flächen _____ m²
- b) unbefestigte Fläche _____ m²

5.2. Die Fertigstellung der befestigten und abflusswirksamen Flächen und der Regenwassereinleitung in die städtische Kanalisation ist dem SAB mitzuteilen. Mit der Regenwassereinleitung ist der ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen zur Ermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Fläche des Grundstücks für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr beim SAB einzureichen.

5.3. Flächen, von denen das Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird _____ m²

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG liegt vor, Ja Nein

vom _____ bis _____ (Datum) oder ist beantragt _____ (Datum).

Die Formblätter vom Kreis Warendorf sind zu verwenden.

6. Niederschlagswassernutzung durch eine Regenwassernutzungsanlage

- a) Daran angeschlossene Flächen mit Notüberlauf zum Kanal _____ m²
- b) Das Niederschlagswasser wird genutzt zur Gartenbewässerung Ja Nein
- c) Das Niederschlagswasser wird als Brauchwasser mit Wassermengenzähler _____ (Zähler-Nr.:) im Haushalt/Gewerbe genutzt.

Es werden folgende Verbrauchsstellen eingebaut:

1. _____
2. _____

7. Eigenwasserversorgung

Eine Eigenwasserversorgung wird betrieben.

Ja Nein

Das Wasser der Eigenwasserversorgung wird in die städtische Kanalisation geleitet.

Ja Nein

wenn ja, ist die Menge zu erfassen und dem Fachdienst –Stadtkasse und Steuern- jährlich unaufgefordert einmal mitzuteilen.

8. Sonstige Anmerkungen

9. Anlagen (alle Anlagen im DIN A-4 oder A-3-Format und in Ausnahmefällen größer einreichen)

Folgende, entsprechend der DIN 1986 oder entsprechend der Bauvorlagenverordnung abfasste Anlagen, in denen in vorhandene und geplante Anlagenteile unterschieden werden, sind beigefügt:

- Lageplan (Maßstab 1:500) mit Darstellung
 - a) der Grundstücksgrenzen und aller auf dem Grundstück stehenden bzw. geplanten Gebäude,
 - b) aller vorhandenen bzw. geplanten befestigten Flächen mit Abflussrichtung und Hofabläufen mit m²-Angaben der Teilflächen,
 - c) sämtlicher Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation (Misch-, Regen- und Schmutzwasserleitungen) sowie allen Bestandteilen der privaten Entwässerung (z. B. Zisternen, Regenrückhaltebecken, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Pumpen, Kontrollschächte),
 - d) die eventuelle Einleitungsstelle in ein Gewässer.
- Bestandsplan über die Lage und Tiefe der Anschlussstellen an die städtische Kanalisation.
- Überflutungsnachweis für große Grundstücke mit einer an den Kanal angeschlossenen, abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m²
- Bei Versickerungsanlagen ist zusätzlich ein Bodengutachten für den Nachweis der schadensfreien Versickerungsfähigkeit gemäß DWA ATV A 138 auf dem Grundstück vorzulegen. Der Grundwasserstand ist anzugeben. Es ist ein Antrag gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über den SAB unter Beachtung des Trennerlasses und des Bebauungsplanes, falls vorhanden, zu stellen.
- Textliche Erläuterungen und Längsschnitte bei Bedarf
- Sonstiges _____

10. Hinweise (H) und Auflagen (A)

Grundlage für die Herstellung der Entwässerungsanlage und die Abwassereinleitung in die städtische Kanalisation sind die jeweils gültige Entwässerungssatzung der Stadt Beckum und die technischen Regelwerke (A). Die Entwässerungssatzung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Beckum, unter dem Link: [Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung \(beckum.de\)](http://beckum.de) und im Rathaus einsehbar (H). Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist unter der Ziffer 7/02 abgelegt (H).

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Änderung der Grundstücksentwässerung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den SAB (A).

Die Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung einzureichen (H).

Ergänzungen und weitere Erläuterungen sind auf einem Beiblatt anzuführen (H).

Anschlussberechtigte Personen sind der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Erbpächter/in oder die Wohnungseigentümer/in. Für jedes Grundstück ist ein separater Antrag zu stellen (H).

Die Haus-/Grundstücksentwässerungsanlage muss entsprechend der jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Beckum und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (insbesondere der DIN 1986) hergestellt sein und ist entsprechend vom jeweiligen Anschlussberechtigten eigenverantwortlich zu betreiben und zu unterhalten (A).

In Straßen mit einer öffentlichen Trennkanalisation ist das Niederschlagswasser ausdrücklich an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen (Anschlusszwang) und zu benutzen (Benutzungszwang) (A).

Sämtliche Abläufe in das Kanalsystem, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen mit hierfür geeigneten und zugelassenen Rückstausicherungen ausgerüstet werden (A). Über die DIN 1986 hinaus muss diese Sicherung auch bei einer Trennkanalisation eingebaut werden (A).

Die Einleitungen von Grundwasser (Drainagewasser) in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ist grundsätzlich verboten (A). Der Keller ist wasserdicht auszubilden. Für Einleitungen ohne Genehmigungen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sowie Bußgelder erhoben werden (H).

Neu errichtete oder bei gravierenden Änderungen der Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation außerhalb des Gebäudes sind auf Grund der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVo Abw.) NRW gemäß der DIN 1610 mit Wasser oder Luft auf Dichtheit zu prüfen (A). Die bestehende Schmutz- und Mischwasserkanalisation kann gemäß der DIN 1986 optisch auf Dichtheit geprüft werden (A). Der Sachkundige darf die Entwässerungsanlage offiziell in Gebrauch nehmen (A).

Dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum sind der maßstäbliche Entwässerungsbestandsplan, der Nachweis der Dichtheit der Leitungen und Schächte und der Sachkundenachweis per Email zu senden und beim Anschlussberechtigten zu verwahren (A).

Die private Entwässerungsanlage ist vor der Benutzung betriebsbereit bis an die städtische Entwässerungsanlage herzustellen (A).

In einer Entfernung von maximal 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt, ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück herzustellen (A). Beim Trennsystem muss ein Kontrollschacht für den Schmutzwasserkanal und ein zweiter Kontrollschacht für das Regenwasser hergestellt werden (A). Beim Mischsystem ist das Regen- und Schmutzwasser im Kontrollschacht zusammenzuführen. Der Kontrollschacht muss zu jeder Zeit zugänglich sein (A).

Bei Bedarf und größeren Objekten ist eine hydraulische Berechnung der Entwässerungsleitungen vorzulegen (A).

11. Unterschriften

Ich / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich / wir erklären, dass mir / uns die Entwässerungssatzung der Stadt Beckum in der jeweils gültigen Fassung bekannt ist und sichere zu, dass die Anlage / n gemäß dieser Satzung und den technischen Regeln erstellt und betrieben wird / werden.